



Ratsfraktion Detmold

Meierstraße 17, 32756 Detmold
Tel.: 05231/390766
<http://www.gruene-detmold.de>
E-mail: gruene-detmold@web.de

Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Ratsfraktion, Meierstraße 17, 32756 Detmold

An den
Rat der Stadt Detmold
Herrn Bürgermeister Frank Hilker
Rathaus

32756 Detmold

Detmold, 24.11.2020

Betr.: Baumschutzsatzung

Sehr geehrter Herr Hilker.

Die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen bittet darum, in der nächsten Sitzung des neuen Rates im Dezember 2020 über folgenden Antrag entscheiden zu lassen:

Antrag

Der Rat beschließt, für das Stadtgebiet Detmold eine Satzung zum Schutz des Baumbestandes zu erlassen.

Die Verwaltung beauftragt, bis zum 1.4.2021 auf der Grundlage der zum 24.2.2016 aufgehobenen Satzung den Entwurf einer Baumschutzsatzung für Detmold zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

Die Verwaltung wird beauftragt, kurzfristig die personellen Voraussetzungen für die Umsetzung einer Baumschutzsatzung zu schaffen.

Begründung:

Klimaveränderungen verbunden mit Erderwärmung, Trockenheitsperioden, Stürmen und Schädlingsbefallfolgen (Borkenkäfer) führen zu einem erheblichen Verlust an pflanzlichem Grün und besonders an Bäumen. Die Abschaffung der Detmolder Baumschutzsatzung in 2016 hat zu einem weiteren Verlust an Bäumen geführt, der auf private Gründe bei Detmolder Grundstückseigentümern zurückzuführen ist. Eine Vielzahl an Bäumen hätte erhalten werden können, hätten sie weiterhin unter dem Schutz der Satzung gestanden.

Dabei sind allen Bürgern die positiven Auswirkungen von Bäumen bekannt: Bindung des klimaschädlichen CO₂, Produktion von Sauerstoff, Filtern von Feinstaub und Stickoxiden, Schattenspenden und Kühlung der direkten Umgebung, Schallminderungen, Lebensraum für eine Tierwelt und Schaffung eines ästhetischen Lebensraums und Wohlfühlklimas für Menschen.

Grundlage für eine neue Baumschutzsatzung soll die bis 2016 geltende Satzung sein. Diese ist in fachlicher und rechtlicher Hinsicht zu aktualisieren. Für diese Aktualisierung geben wir folgende Hinweise und Anregungen:

- Im Schutzzweck (§ 1) sind die Artenschutzregelungen der § 39 und 44 des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten
- Hinsichtlich der geschützten Bäume (§ 2) sollten zukünftig auch Obstbäume mit dem entsprechenden Stammumfang unter die Regelungen der Satzung fallen. Die Ausnahme für Pappeln kann bestehen bleiben, allerdings nicht für die heimischen Schwarz- und Zitterpappeln
- Bei den verbotenen Handlungen (§ 3) sollte das Verbot das Anbringen von Verankerungen und sonstigen Gegenständen, die den Baum schädigen können, ergänzt werden. Zum Schutz des Traufbereichs sollte das Waschen von Kraftfahrzeugen oder Maschinen und das Feuermachen untersagt werden.

Mit freundlichem Gruß

Walter Neuling
Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen